



Unsere Empfehlungen: Wer wird informiert?

Bei der Implementierung eines Schulhundes stellt sich oft die Frage, welche Gremien und Behörden über den Einsatz informiert werden müssen.

Dieses Dokument listet typische Kandidaten auf und gibt Aufschluss darüber, ob und aus welchem Grund sich eine Miteinbeziehung aus der Sicht des Arbeitskreis Schulhund RLP empfiehlt.

Gremium	Sachlage
<p>Schulleitung</p>	<p>Eine Zustimmung ist zwingend notwendig; SL trägt die Verantwortung für das pädagogische Geschehen in der Schule, sorgt für eine eventuell erforderliche Beteiligung von Gremien und vertritt die Schule (und somit auch das Schulhundprojekt) nach außen.</p> <p>Auszug relevanter Texte:</p> <p><i>Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz Rundschr. d. KM vom 15.3.1976 - IV A 1 Tgb.Nr. 1029 - Amtsbl. S.188</i></p> <p>2.2 Der Schulleiter hat in besonderer Weise um die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern ... bemüht zu sein.</p> <p>2.3 Er leitet die Schule verantwortlich. ...</p> <p>2.4 Zu den vorrangigen Aufgaben des Schulleiters gehört es, gemeinsam mit der Gesamtkonferenz darauf hinzuwirken, dass die für die Erfüllung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrags der Schule notwendigen Bedingungen gewährleistet sind. ...</p> <p>2.7 Der Schulleiter vertritt die Schule, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Schülern, dem Schulträger und der Öffentlichkeit.</p>
<p>Gesamtkonferenz</p>	<p>Die Schulleitung entscheidet im Benehmen mit der Gesamtkonferenz über die Einführung des Schulhundes, damit das Projekt als Teil des Schullebens verankert und von der Schulgemeinschaft getragen wird. Empfehlenswert ist, den Schulhund nicht unter „Verschiedenes“ vorzustellen, sondern ausreichend Raum und Zeit für die Präsentation des Projektes einzuräumen.</p> <p>Auszug relevanter Gesetzestexte:</p> <p><i>Schulgesetz für Rheinland-Pfalz</i> <i>§ 28 Gesamtkonferenz</i></p> <p>(1) Die Gesamtkonferenz gestaltet und koordiniert die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie Maßnahmen zur Schulentwicklung und Qualitätssicherung im Rahmen der gesamten Schule.</p> <p><i>Ordnung für Lehrerkonferenzen an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz</i></p> <p><i>1. Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>1.1 Die Lehrer beraten und beschließen in Lehrerkonferenzen über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, die ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrer erfordern und für die keine andere Zuständigkeit begründet ist.</p> <p><i>2. Gesamtkonferenz</i></p> <p>2.1 Die Gesamtkonferenz gestaltet und koordiniert die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Angelegenheiten die für die gesamte Schule von wesentlicher Bedeutung sind.</p>



<p>Öffentlicher Personalrat</p>	<p>Der ÖPR hat ein Mitbestimmungsrecht bei innerdienstlichen Angelegenheiten (s.u.), deshalb alle Aspekte abstimmen, bei denen der Einsatz des Schulhundes von Bedeutung für das Gesamtkollegium ist (z.B. Schulhund im Lehrzimmer?).</p> <p>Auszug relevanter Gesetzestexte:</p> <p>LPVG § 80 Mitbestimmung in sozialen und sonstigen innerdienstlichen sowie organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten</p> <p>(1) 6. Gestaltung der Arbeitsplätze, (2) 7. Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einschließlich der Erstellung von Arbeitsschutzprogrammen sowie Einzelregelungen, die, sei es auch mittelbar, der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie dem Gesundheitsschutz dienen,</p>
<p>Schulelternbeirat</p>	<p>Die Elternvertretung ist wichtige Allianzpartnerin bei Einwänden einzelner Eltern gegen den Schulhund. Wird der Hund vornehmlich in einer Klasse eingesetzt, empfiehlt sich eine Beteiligung der Klassenelternvertretung/Information an die einzelnen Eltern.</p> <p>Auszug relevanter Gesetzestexte:</p> <p>Schulgesetz für Rheinland-Pfalz § 40 Schulelternbeirat</p> <p>(1) Der Schulelternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Der Schulelternbeirat soll die Schule beraten, sie unterstützen, ihr Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. (2) Der Schulelternbeirat vertritt die Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr. (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle Angelegenheiten, die für das Schulleben von wesentlicher Bedeutung sind. (4) Der Schulelternbeirat ist anzuhören bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen (...)</p>
<p>Gesundheitsamt</p>	<p>Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) überwachen die Gesundheitsämter in Schulen im Sinne des 6. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene, um gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung zu vermeiden. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG müssen Schulen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.</p> <p>Schulhundprojekte müssen deshalb dem Gesundheitsamt im Vorfeld angezeigt werden. Getroffene/geplante Hygienevorkehrungen sollten angegeben werden. Ggf. können weitere Auflagen durch das Gesundheitsamt festgestellt werden.</p> <p>Schulen, die ihren Schulhund noch nicht beim Gesundheitsamt angezeigt haben, sind dringend gebeten, dies nachzuholen.</p>
<p>Veterinäramt</p>	<p>Nach Ansicht des AK Schulhund RLP trifft §11 des Tierschutzgesetzes nicht auf Lehrkräfte zu, die einen Schulhund einsetzen, egal in welchem Umfang. Eine Genehmigung des Projektes durch das Veterinäramt erscheint uns daher nicht erforderlich, ebenso wenig der damit eventuell verbundene Sachkundenachweis.</p> <p>Aber: Unabhängig vom §11 des TierSchG nimmt Tierschutz eine zentrale Rolle bei einem Schulhundprojekt ein. Deshalb halten wir eine Information des zuständigen Veterinäramtes</p>



	mit einem Auszug aus der Selbstverpflichtung bzw. Einsatzkonzeptes, für erforderlich. Das Veterinäramt kann dann aus eigener Zuständigkeit weitere Angaben/Unterlagen anfordern und ggf. Auflagen zum Einsatz machen.
ADD	Da die Verantwortung für das Projekt durch Schulleitung bzw. Gesamtkonferenz abgedeckt ist, ist eine gesonderte Genehmigung seitens der ADD aus unserer Sicht nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz halten wir eine Information an die ADD über die Einführung des Projektes für sinnvoll.
Schulträger	Eine Information an den Schulträger ist empfehlenswert, aber eine gesonderte Genehmigung in der Regel nicht erforderlich, da die Verantwortung des Projektes durch die Schulleitung/Gesamtkonferenz abgedeckt ist.
Unfallkasse	Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz für alle Schülerinnen und Schüler bei schulischen Veranstaltungen. Eine Meldung einzelner schulischer Projekte ist deshalb empfehlenswert, aber nicht zwingend notwendig. Im Falle eines Unfalls im Zusammenhang mit einem Schulhund erfolgt die Information der Unfallkasse über die übliche Unfallmeldung.